

Der volle Name war nur kurz zu lesen

Ohne medienrechtliche Verpflichtung auf Anfangsbuchstaben beschränkt

Die Online-Ausgabe einer regionalen Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Riss er 149 Menschen in den Tod?“ über den Germanwings-Absturz und den Co-Piloten der Maschine. Dieser wird mit vollem Namen genannt. Ein Bild zeigt ihn mit verpixeltem Gesicht. In einer späteren Fassung ist der Nachname nur noch als Anfangsbuchstabe vermerkt. Mehrere Leser der Zeitung sind in diesem Fall Beschwerdeführer. Sie stören sich an der Namensnennung. Sie sehen einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit des Co-Piloten nach Ziffer 8 und eine Vorverurteilung im Sinne der Richtlinie 13.1 des Pressekodex. Ein Beschwerdeführer merkt an, der Nachname des Co-Piloten sei zwar später abgekürzt worden, aber in der URL immer noch lesbar gewesen. Ein anderer Leser kritisiert die Zeitung, dass sie den Namen mitgeteilt habe, noch ehe dieser von offizieller Seite genannt worden sei. Dem widerspricht die Leitung der Online-Redaktion. Diese habe den Namen des Co-Piloten erst genannt, nachdem er von der Staatsanwaltschaft Marseille mitgeteilt worden sei. Ungeachtet der grundsätzlichen medienrechtlichen Zulässigkeit der Namensnennung habe sich die Online-Redaktion wenige Minuten nach der Erstveröffentlichung entschlossen, den Namen des Co-Piloten nur noch in abgekürzter Form zu nennen. Dass in einer URL der volle Name erscheine, habe allenfalls eine praktische Relevanz. Ein Nutzer müsse schon gezielt per Hand diese URL eingeben. Er werde dann aber weitergeleitet zu der Textversion ohne Namensnennung. Bei Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und öffentlichem Interesse spiele es rechtlich keine Rolle, dass die Familie des Co-Piloten im Falle der Nennung des vollen Namens „einem Spießrutenlauf ausgesetzt ist“, wie es einer der Beschwerdeführer formuliert hat.

Die Beschwerde ist unbegründet, weil die Berichterstattung keine presseethischen Grundsätze verletzt. In diesem besonderen Fall überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Deshalb ist die Namensnennung zulässig. Die Presse konnte nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille davon ausgehen, dass der Co-Pilot den Absturz der Maschine und damit den Tod von 149 Menschen und seinen eigenen absichtlich herbeigeführt hat. Abzuwägen war im Beschwerdeausschuss zudem die Frage, ob der Nachname des Co-Piloten nicht hätte erwähnt werden dürfen, weil die Eltern dadurch identifizierbar wurden. Die Nennung ermöglicht die Identifizierung. Sie erleichtert sie jedenfalls. Angesichts der Schwere der Tat und ihrer Tragweite ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Co-Piloten so groß, dass der Schutz der Persönlichkeit der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, soweit es um die

Nennung des Nachnamens des Co-Piloten geht. Schließlich geht es im Gremium um die Frage, ob der Gesundheitszustand von Andreas Lubitz in der Presse erörtert werden darf. Der Beschwerdeausschuss ist der Meinung, dass dies der Fall ist, da die Tat aller Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in einer psychischen Erkrankung von Andreas Lubitz hat. Somit ist die Berichterstattung in diesem Fall ausnahmsweise zulässig und verletzt nicht die Richtlinien 8.1 und 8.6 des Pressekodex. (0322/15/1)

Aktenzeichen:0322/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet